

Dr. Ludwig Burger

Fischereirechte im Bayerischen Wald



Wesen und rechtliche Grundlagen

Das Fischereirecht ist Landesrecht und ist in Bayern im Fischereigesetz vom 15.08.1908 geregelt. Danach gibt das Fischereirecht die Befugnis, in einem Gewässer Fische und Krebse zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Grundsätzlich ist der Fisch herrenlos. Er darf vom Fischereiberechtigten sich angeeignet werden. Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden, deren Ziel die Erhaltung und Förderung eines artenreichen und gesunden Fischbestandes ist. Hinsichtlich der Gewässer, bei denen eine Fischereiberechtigung bestehen kann, unterscheidet man fließende oder stehende, natürliche oder künstlich hergestellte, geschlossene oder nicht geschlossene, ablassbare oder nicht-ablassbare Gewässer.

Im Bayerischen Wald besitzen die fließenden Gewässer, wie Menach, Kinsach, Perlbäche, Mühlbäche usw. die größ-

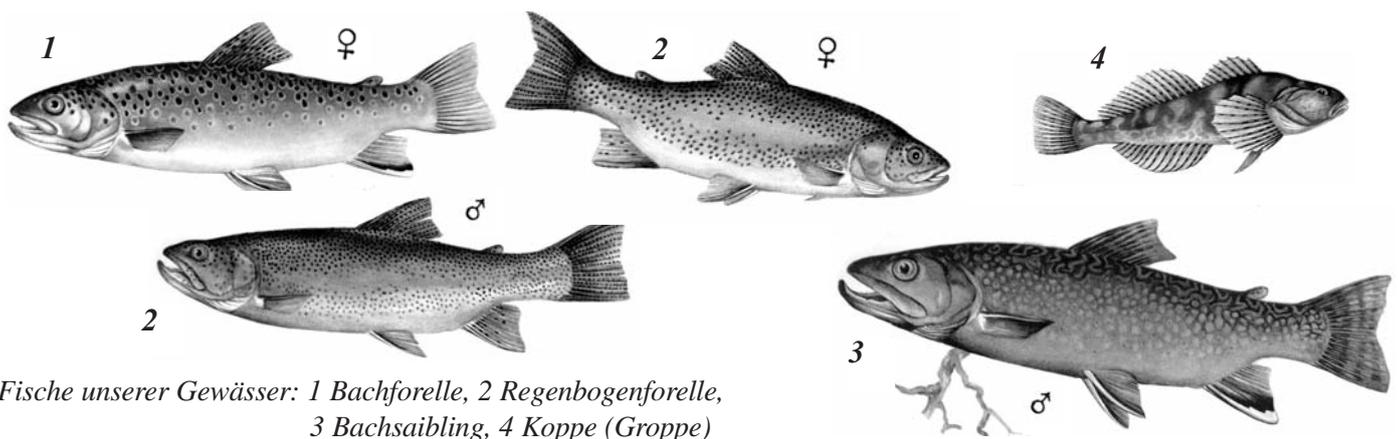
forelle und die Koppen feststellen, und schließlich im Bereich Neukirchen und Steinburg bis Bogen die Regenbogenforelle.

Es stellt sich nun die Frage: Wie sind die Fischereirechte im Bayerischen Wald geregelt? Man kommt dabei zu der Unterscheidung in selbständige Fischereirechte und unselbständige Fischereirechte.

Die selbständigen Fischereirechte

Grundsätzlich steht das Fischereirecht dem Eigentümer des Gewässers zu. Wer also Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich ein Gewässer befindet, ist, kann prinzipiell, wenn er eine entsprechende Bescheinigung des Landratsamtes bzw. der Stadtverwaltung vorweist (Fischereischein), die Fischerei in dem ihm gehörigen Gewässer ausüben.

Davon zu unterscheiden sind die sog. selbständigen Fi-



Fische unserer Gewässer: 1 Bachforelle, 2 Regenbogenforelle, 3 Bachsaibling, 4 Koppe (Groppe)

te Bedeutung. In ihnen findet man teilweise noch recht beachtliche Bestände an Bachforellen, Regenbogenforellen, Bachsaiblingen und Koppen. Gerade die Bachforelle und die Koppe sind hervorragende Indikatoren für die Wasserqualität der Bäche. So kann man beispielsweise im Bereich Elisabethzell in nennenswerten Mengen im Ursprungsgebiet des Elisabethzeller Baches Bachsaiblinge antreffen, im Bereich südlich von Elisabethzell bei Pürl die Bach-

schereirechte, die prinzipiell eine Belastung für den Eigentümer des Gewässergrundstücks darstellen. Zwar gelten die Vorschriften für Grundstücke auch für selbständige Fischereirechte, sie sind jedoch im Grundbuch anders beschrieben als die nichtselbständigen Fischereirechte.

So bestehen im Elisabethzeller Bach ebenso wie am Pürlbach in der Gemeinde Neukirchen selbständige Fischereirechte, die im Grundbuch als solche beschrieben

werden. So tragen diese genannten Fischereirechte folgende Bezeichnung:

Im Grundbuch des Amtsgerichts Straubing für sind folgende Fischereirechte vorgetragen:

Lfd. Nr. Fischereirecht am FlSt. Nr.

Gemarkung Elisabethszell und FlSt. Nr.

Gemarkung Neukirchen

Es ist also festzuhalten, dass die selbständigen Fischereirechte das Recht dokumentieren, dass auf einem Gewässergrundstück, das dem Fischereiberechtigten nicht gehört, die Fischerei ausgeübt werden kann. Im Übrigen ist der Grundbuchbeschrieb bei Fischereirechten mit demjenigen identisch, wie er für Grundstücke gilt. So enthält das Grundbuch für Fischereirecht nicht nur ein Bestandsverzeichnis, sondern auch die Abt. I (Eigentümer), die Abt. III (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden) und die Abt. II alle übrigen dinglichen Belastungen (z. B. Vorkaufsrechte).

Unselbständige Fischereirechte

Wie oben ausgeführt, erlaubt das Eigentum am Gewässergrundstück grundsätzlich die Ausübung der Fischerei. Das heißt, dass für die Bäche im Bayerischen Wald, wo kein selbständiges Fischereirecht, sondern ein unselbständiges mit dem Grund und Boden verbundenes Fischrecht vorliegt, der Grundbuchbeschrieb so ist, dass auf den Grundbesitz Bezug genommen wird, etwa mit folgender Formulierung:

Im Grundbuch des Amtsgerichts Straubing für Neukirchen lt. ist folgender Grundbesitz vorgetragen:

Gemarkung Neukirchen FlSt. Nr. Mühl- oder Gaishausener Bach, Wasserfläche zu..... ha oder

im Grundbuch des Amtsgerichts Straubing für Obermühlbach Blatt ist folgender Grundbesitz vorgetragen:

Gemarkung Obermühlbach, der Mühlbach in der Flur Wasserfläche zu ha.

Grundsätzlich kann auf einem Wassergrundstück, das einem Eigentümer gehört, auch ein selbständiges Fischereirecht oder mehrere selbständige Fischereirechte begründet werden. Dazu bedarf es der vor dem Notar erklärten Einigung und Eintragung in das Grundbuch. Daraus folgt, dass das Fischereirecht in diesem Falle von einem Grundstückseigentümer auf den Eigentümer eines selbständigen Fischereirechts übergeht.

Nun gibt es gerade in den Bächen des Bayerischen Waldes Besonderheiten hinsichtlich der Fischereiausübung, die nachfolgend beschrieben werden sollen, und zwar die Koppelfischereirechte, das Perlenfischereirecht und die Krebsfischerei.

Besonderheiten in der Fischereiausübung

a) Die Koppelfischereirechte

Eine Form der Fischereiausübung, die im Bayerischen Wald nicht selten vorkommt, ist die sog. Koppelfischerei. Diese liegt vor, wenn an derselben Gewässerstrecke mehrere Fischereirechte bestehen oder wenn an derselben Gewässerstrecke mehreren Personen ein Fischereirecht zusteht. Dabei gilt nicht als Koppelfischerei, wenn ein Fischerei-

recht zu dem Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört. Im Grundbuch ist dann beispielsweise ein Beschrieb anzutreffen, der etwa folgenden Wortlaut hat:

Im Grundbuch des Amtsgerichts Straubing für Mitterfels Blatt sind folgende Fischereirechte vorgetragen:

Fischereirecht an FlSt. Nr. Gemarkung Mitterfels.

„Das Fischereirecht ist gemeinschaftlich mit dem Eigentümer des Grundstücks Nr....“

Derartige Koppelfischereirechte bestehen in wesentlichem Umfang im Bayerischen Wald. Sie können allerdings nach dem Fischereirecht nicht mehr neu begründet werden. Dafür ist auch ein gesetzliches Vorkaufsrecht der jeweiligen koppelfischereiberechtigten Personen vorgesehen, mit der Maßgabe, dass bei einem Verkauf eines derartigen Rechtes zunächst die übrigen Mitfischereiberechtigten und nach diesen die auf der gleichen Wasserstrecke sonst Fischereiberechtigten zum Vorkaufe berechtigt sind. Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt 2 Monate, beginnend mit dem Empfang der Mitteilung über die Veräußerung.

Die Koppelfischereiberechtigten können die Fischerei nur entweder in der Person oder durch einen ständig hierfür aufgestellten, der Gemeinde anzuzeigenden Vertreter oder durch Verpachtung oder durch Anschluss an eine Genossenschaft ausüben.

Nun kann man sich leicht vorstellen, dass bei mehreren Fischereiberechtigten häufig Streit über die Art und Weise der Fischereiausübung auftritt. In diesem Falle kann die Ausübung der Koppelfischereirechte durch eine von der Verwaltungsbehörde zu erlassende Fischereiordnung geregelt werden. Verwaltungsbehörde in diesem Sinne ist das Landratsamt Straubing-Bogen. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Koppelfischereiberechtigten muss die Fischereiordnung erlassen werden. Diese Fischereiordnung kann insbesondere folgende Vorschriften enthalten:

- Art der Ausübung der Fischereirechte, namentlich ob diese durch alle Beteiligten oder nur durch eine beschränkte Anzahl derselben oder durch Verpachtung oder durch aufgestellte Fischer erfolgen soll.
- Über die Zuteilung bestimmter Gewässerstrecken an die Beteiligten.
- Über die zulässigen Arten und Zeiten des Fischfanges (hier gibt es ganz unterschiedliche Regelungen, z.B. gerade Tage, ungerade Tage, Sonntage, Werk-tage usw.).
- Über die zum Fang freigegebenen Fische.
- Über die Beschaffenheit der Fanggeräte.
- Über die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben.

b) Die Perlenfischerei

In jüngster Zeit wieder in das Bewusstsein der Behörden gerückt ist das sog. Perlenfischereirecht. Dieses Fischereirecht, das in früheren Zeiten eine beachtliche Rolle spielte bei der Gewinnung von Süßwasserperlen, hat mit der Regulierung der Bäche sowie der ungereinigten Einleitung von Abwässern stark an Bedeutung verloren.

Flussperlmuscheln sind auf die Existenz der Bachforelle angewiesen, denn die Eier der Flussperlmuscheln werden in das Wasser abgegeben und nisten sich in den Kiemen der Bachforelle ein, die sie als Zwischenwirt existenziell benötigen.

Perlenfischereirechte sind als solche im Grundbuch beschrieben z. B. wie folgt:

Perlenfischereirecht an FlSt. Nr. Gemarkung Mitterfels, FlSt. Nr.

Gemarkung Steinburg, FlSt. Nr. Gemarkung Obermühlbach, FlSt. Nr.

Gemarkung Perasdorf.

In all diesen Bachläufen kam die Flussperlmuschel in beachtlichen Mengen vor. Derzeit findet man Restbestände, die im Übrigen noch stark überaltert sind, im Bereich Steinburg im dortigen Perlbach. Die Befugnis zur Perlfischerei -ausübung ist im Fischereigesetz verankert, wonach es dem Berechtigten gestattet ist im Gewässer die Perlmuschel zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Gleichzeitig ist der Perlfischereiberechtigte verpflichtet für die Perlmuschel zu sorgen. Im Fischereigesetz ist auch geregelt, dass derjenige, der die Perlfischerei ausübt und damit die Flussperlmuschel vom Gewässergrund heben will, eine Genehmigung bei der Regierung von Niederbayern einholen muss. Die Flussperlmuschel steht als vom Aussterben bedrohte Art unter besonderem Schutz. Ihre Lebensansprüche sind bei der Erfüllung der Hegepflicht zu berücksichtigen. Soweit die Ausübung der Fischerei der Flussperlmuschel noch in Betracht kommt, ist sie nur mit Erlaubnis der Regierung zulässig. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn Nachteile für den Flussperlmuschelbestand des Gewässers nicht zu erwarten sind, der Antragsteller in dem Gewässer perlfischereiausübungsberechtigt und die für die Ausübung der Perlfischerei notwendige Sachkunde vorhanden ist. Die Perlfischerei darf nicht in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ausgeübt werden. Die Flussperlmuscheln dürfen nur zum Zwecke der Perlgewinnung aus dem Gewässer gehoben werden. In derselben Gewässerstrecke darf, nachdem sie abgefischt ist, vor Ablauf von 8 Jahren nicht wieder nach Perlen gefischt werden. Die gehobenen Flussperlmuscheln sind unverzüglich zu untersuchen und an ihren Standort zurückzusetzen. Jede Beeinträchtigung der Flussmuschelbestände ist vom Perlfischereiausübungsberechtigten unverzüglich dem Landratsamt anzuzeigen.

In jüngster Zeit bemühen sich sowohl die Fachberatungen für Fischerei sowie die Technische Universität München um die Wiederansiedlung der weitgehend ausgestorbenen Flussperlmuscheln. Gesicherte Restbestände findet man derzeit im Bogenbach unterhalb von Steinburg. Der Erfolg dieser Wiederansiedlungsbemühungen hängt natürlich wesentlich von den Umweltbedingungen im Wasser ab, d.h. sowohl landwirtschaftliche als auch industrielle als auch schließlich häusliche Abwasser müssen strengstens vermieden werden.

c) Die Krebsfischerei

Ich erinnere mich, als ich mit meinem Großvater, der aus

Mitterfels stammte, in den 40er und 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts in den Bächen um Mitterfels nach Krebsen suchte, dass diese in Form des Edelkrebsses, aber auch des Steinkrebsses in wesentlichen Mengen vorkam. Sie starben dann vor allem durch die eingeschleppte Krebspest weitgehend aus. Sie scheinen sich aber wieder zu erholen, wie diverse Funde gerade im Pürglbach zwischen Pürgl und Neukirchen aufzeigen.

Das Fischereirecht schließt das Krebsfangrecht ein. Hohe Krebsbestände gibt es derzeit vor allem in der Donau, allerdings nicht in Form des bayerischen Edelkrebsses, sondern des Kamberkrebsses, der nicht so groß wird wie der Edelkrebs, und der vor allem pestresistent ist, was für den Edelkrebs leider nicht gilt.

Zusammenfassung

Wie man aus den obigen Ausführungen sieht, ist das Fischereirecht eine schwierige Materie. Nicht selten sind Grenzstreitigkeiten festzustellen, die daher rühren, dass vor dem 01.01.1900 keine Grundbücher bestanden, sondern allenfalls Vorläufer, wie das Urkataster oder die Hypothekenbücher. Fischereirechte mussten prinzipiell nicht gebucht werden, so dass häufig Nachweisschwierigkeiten auftauchen. In den Bächen des Bayerischen Waldes ist die Fischereiausübung zudem nur gestattet, wenn der Bach eine zusammenhängende, die ganze Breite des Gewässers umfassende Strecke von mindestens 2 km Uferlänge hat. Fischereirechte, die diese Mindestgröße nicht aufweisen, sollen durch das Landratsamt zu einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb vereinigt werden. Soweit dies zweckmäßig erscheint, können auch Fischereirechte in benachbarten Gemeindeabmarkungen in den gemeinschaftlichen Fischereibetrieb einbezogen werden. Dieser gemeinschaftliche Fischereibetrieb darf, sofern mehr als 2 Personen beteiligt sind, nur ausgeübt werden

durch besonders aufgestellte Fischer,
durch Verpachtung auf gemeinsame Rechnung.

Bei den Fischereirechten **in den Bächen um Mitterfels** führt derzeit der Regierungsbezirk Niederbayern (Abt. Fachberatung für Fischerei) eine sog. Fisch-Biotop-Kartierung durch. Im Rahmen des Erhebungsverfahrens im Herbst 2003 wurden im Bereich Mitterfels Strecken angetroffen, bei denen pro Meter Bachstrecke 2 „Kreaturen“ (Bachforelle, Regenbogenforelle, Saibling, Koppe) angetroffen wurden.

Es lohnt sich also, dieses gute Vorkommen an Fischen im Bayer. Wald um Mitterfels zu erhalten, ganz abgesehen davon, dass eine „Forelle blau“ zu den ganz besonderen Leckerbissen gehört.